



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 34, Nummer 7, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 17. Mai 2024

Woche 20



IMPRESSUM

## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 11.500 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 03561 6871-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 03561 5562-0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 101,83 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 4,99 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

• Stellenausschreibung: Schulsozialarbeit/Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d)	Seite 2
• Ausschreibung: Bauleistung Auswechslung Mittelspannungskabel	Seite 2
• Ausschreibung: Lieferung von zwei Beschallungsanlagen	Seite 2
• Öffentliche Bekanntmachung für die Gemarkung Schlagsdorf	Seite 2
• Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2016 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016	Seite 3
• Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	Seite 3
• Ergebnisrechnung 2016	Seite 5
• Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2017 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017	Seite 6
• Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	Seite 6
• Ergebnisrechnung 2017	Seite 8
• Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018	Seite 9
• Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	Seite 9
• Ergebnisrechnung 2018	Seite 11
• Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung	Seite 12
• Was-Wann-Wo	Seite 12

### Gemeinde Schenkendöbern

• Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23. April 2024	Seite 13
• Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren	Seite 14
• 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände	Seite 16
• Wahlbekanntmachung für die Wahl	Seite 16
- zum Europäischen Parlament	Seite 16
- zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße	Seite 16
- zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern	Seite 16
- zu den Ortsbeiräten in Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und Sembten	Seite 16
- zum Ortsvorsteher in den Ortsteilen Reicherskreuz und Stakow	Seite 16

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

• Wuzwólowańske wózwajenje za wólby - do Europejskego parlamenta - do wokrejsnego sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa - do gmejnkego zastupnistwa gmejny Derbno - do městnych pširadow we Wótšowašu, Barklawje, Grabkowje, Wjelikich Drjejcach, Góšćerazu, Kerkojcach, Krajnej, Łužycy, Lubinku, Pynowje, Derbnje a Semtynje - městnego zastojarja w Rychartojcach a Stokach	Seite 18
• Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl	Seite 19
- der Gemeindevertretung	Seite 19
- der Ortsbeiräte in Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und Sembten	Seite 19
- der Ortsvorsteher in Reicherskreuz und Staakow	Seite 19
• Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“	Seite 20
• Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplans	Seite 22
• Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“	Seite 23
• Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern (Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“)	Seite 25
• Sitzung der Gemeindevertretung am 04.06.2024	Seite 27

## I. Stadt Guben

### Stellenausschreibung der Stadt Guben



Die Stadt Guben schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

- **Schulsozialarbeit/ Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d)** unbefristet, Teilzeit (32 Wochenstunden), EG S11b/S8b TVÖD-SuE

Nähere Informationen über das Aufgabengebiet, die beruflichen sowie persönlichen Anforderungen finden Sie unter: [www.guben.de](http://www.guben.de) Rubrik: *Aktuell/Karriere*

Telefon: +49 35616871-1032  
Fax: +49 35616871-4000  
Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/  
Vergabemanagement  
Zu Händen von: Herrn Noah Schulze

Die vollständige Ausschreibung können Sie im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR66GSB/documents> einsehen.

### Öffentliche Bekanntmachung für die Gemarkung Schlagsdorf

In der **Gemeinde Guben, Gemarkung Schlagsdorf, Flur 1 und 2** wurden die Nutzungsarten aktualisiert. Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

*Schöne – Fachbereichsleiter  
Landkreis Spree-Neiße  
FB Kataster und Vermessung  
Vom-Stein-Straße 30  
03050 Cottbus  
Tel. 0355 4991-2100*

### Bauleistung Auswechslung Mittelspannungskabel, Klaus-Hermann-Straße in Guben

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben  
Straße: Gasstraße 4  
Plz/Ort: 03172 Guben  
Telefon: +49 3561 6871-1034  
Fax: +49 3561 6871-4000  
Kontaktstelle: Rechtsamt/Widerspruchsstelle/  
Vergabemanagement  
Zu Händen von: Herrn Chris Hetzel

Die vollständige Ausschreibung können Sie ab dem 23.05.2024 im Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg unter: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR66GN3/documents> einsehen.

### Ausschreibung: Lieferung von zwei Beschallungsanlagen

Lieferung von zwei Beschallungsanlagen für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadt Guben  
Straße: Gasstraße 4  
Plz/Ort: 03172 Guben

## Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2016 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in Ihrer 37. Sitzung am 24. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:  
 „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) den geprüften Jahresabschluss 2016 der Stadt Guben mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk.“

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teil-Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2016.“  
 Der Jahresabschluss 2016 und seine Anlagen sowie der Teil-Entlastungsbeschluss liegen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.



Fred Mahro  
Bürgermeister

### Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016
		in €	
	<b>A K T I V A</b>		
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>152.390.627,94</b>	<b>151.216.130,50</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	18.478,00	9.739,03
1.2.	Sachanlagevermögen	79.580.983,71	78.440.789,83
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	299.416,64	279.637,64
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	33.257.827,23	33.551.478,08
1.2.3.	Grundstücke, Bauten d. Infrastrukturvermögens sonst. Sonderflächen	44.258.034,74	41.923.489,01
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	641.367,40	624.014,49
1.2.5.	Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	159.072,60	152.596,70
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	425.614,17	399.865,45
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	529.810,89	438.196,87
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.840,04	1.071.511,59
1.3.	Finanzanlagevermögen	72.791.166,23	72.765.601,64
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	49.969,70	24.405,11
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	52.187.991,40	52.187.991,40
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	20.553.205,13	20.553.205,13
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>4.597.886,05</b>	<b>4.247.158,83</b>
2.1.	Vorräte	794.414,96	617.465,91
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	794.414,96	617.465,91
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlung auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.244.632,75	1.471.507,57
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistung	843.595,48	903.543,85
2.2.1.1.	Gebühren	68.449,29	72.658,99
2.2.1.2.	Beiträge	3.375,04	994,82
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-20.011,42	-26.274,74
2.2.1.4.	Steuern	855.369,69	892.855,37
2.2.1.5.	Transferleistungen	89,12	66,77
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	214.345,01	261.143,90
2.2.1.7.	Wertberichtigung auf Steuern, Transferlstg. u. so. öffentl.-rechtl. Ford.	-278.021,25	-297.901,26
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	47.362,69	80.084,93
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	34.476,05	38.991,18
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	14.236,48	43.238,22
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	171,20	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-1.521,04	-2.144,47
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	353.674,58	487.878,79
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögen	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.558.838,34	2.158.185,35
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.810.349,21</b>	<b>3.602.131,49</b>
	<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>160.798.863,20</b>	<b>159.065.420,82</b>

	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016
		in €	
	<b>P A S S I V A</b>		
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>81.789.351,30</b>	<b>83.896.867,49</b>
1.1.	Basis-Reinvermögen	81.998.819,39	82.093.840,70
1.2.	Rücklage aus Überschüssen	352.204,56	2.130.617,72
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	352.204,56	2.130.617,72
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	-561.672,65	-327.590,93
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-561.672,65	-327.590,93
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>57.079.432,94</b>	<b>54.194.756,82</b>
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	54.153.441,66	51.621.016,81
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	244.264,99	227.929,55
2.3.	Sonstige Sonderposten	129.837,42	133.538,24
2.4.	Anzahlung auf Sonderposten	2.551.888,87	2.212.272,22
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>1.383.822,73</b>	<b>1.340.309,93</b>
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	583.938,00	577.931,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	Sonstige Rückstellungen	799.884,73	762.378,93
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>19.078.937,49</b>	<b>18.109.663,62</b>
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichk. aus Kreditaufn. für Investitionen u. -fördermaßnahmen	12.551.484,60	11.691.874,80
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	5.500.000,00	5.500.000,00
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufn. gleichkommen	0,00	46.721,22
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	434.466,48	649.827,14
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	91.010,84	14.006,91
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	501.975,57	207.233,55
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.467.318,74</b>	<b>1.523.822,96</b>
	<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>160.798.863,20</b>	<b>159.065.420,82</b>

aufgestellt:  
Guben, den 08.09.2021

festgestellt:  
Guben, den 29.02.2024



Björn Konetzke  
Kämmerer



Fred Mahro  
Bürgermeister


Stadt Guben  
Stadt Guben**Ergebnisrechnung 2016**

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2015	Fortge- schriebener Ansatz 2016	Ergebnis 2016	Vergleich fortgeschrie- bener Ansatz / Ergebnis 2016
	in EUR			
	1	2	3	4
01 Steuern und ähnliche Abgaben	9.703.249,39	9.530.800,00	10.787.513,63	1.256.713,63
02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.201.691,41	18.236.000,00	18.872.786,93	636.786,93
03 sonstige Transfererträge	17.839,23	15.900,00	18.532,53	632,53
04 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.191.939,72	1.138.300,00	1.176.416,47	38.116,47
05 privatrechtliche Leistungsentgelte	336.351,48	221.500,00	293.973,43	72.473,43
06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	748.388,59	458.600,00	592.912,87	134.112,87
07 sonstige ordentliche Erträge	1.385.893,48	786.400,00	1.098.914,14	312.514,14
08 aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
09 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10 = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>30.585.353,30</b>	<b>30.387.700,00</b>	<b>32.839.050,00</b>	<b>2.451.350,00</b>
11 Personalaufwendungen	6.730.529,24	7.722.100,00	6.808.848,82	-913.251,18
12 Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.551.136,68	6.108.300,00	5.560.447,12	-547.852,88
14 Abschreibungen	3.757.323,42	3.275.600,00	3.537.173,85	281.573,85
15 Transferaufwendungen	13.097.865,56	12.750.000,00	13.588.110,76	838.110,76
16 sonstige ordentliche Aufwendungen	1.270.475,86	795.200,00	1.177.906,18	392.706,18
<b>17 = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>30.407.330,76</b>	<b>30.651.200,00</b>	<b>30.672.466,73</b>	<b>21.286,73</b>
<b>18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 J. 17)</b>	<b>178.022,54</b>	<b>-263.500,00</b>	<b>2.166.583,27</b>	<b>2.430.083,27</b>
19 Zinsen und sonstige Finanzerträge	285.434,34	30.300,00	35.494,23	5.194,23
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	571.236,92	714.100,00	495.346,81	-218.753,19
<b>21 = Finanzergebnis</b>	<b>-284.802,58</b>	<b>-683.800,00</b>	<b>-459.852,58</b>	<b>223.947,42</b>
<b>22 = ordentliches Ergebnis (18 + 21)</b>	<b>-106.780,04</b>	<b>-947.300,00</b>	<b>1.706.710,69</b>	<b>2.654.010,69</b>
23 außerordentliche Erträge	242.394,70	135.000,00	536.208,74	401.208,74
24 - außerordentliche Aufwendungen	49.444,52	10.000,00	302.127,02	292.127,02
<b>25 = außerordentliches Ergebnis</b>	<b>192.950,18</b>	<b>125.000,00</b>	<b>234.081,72</b>	<b>109.081,72</b>
<b>26 = Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag (22 + 25)</b>	<b>86.170,14</b>	<b>-822.300,00</b>	<b>1.940.792,41</b>	<b>2.763.092,41</b>

## Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2017 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in Ihrer 37. Sitzung am 24. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:  
 „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) den geprüften Jahresabschluss 2017 der Stadt Guben mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk.“

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teil-Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2017.“  
 Der Jahresabschluss 2017 und seine Anlagen sowie der Teil-Entlastungsbeschluss liegen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.



Fred Mahro  
Bürgermeister

### Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

	Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017
		in €	
	<b>A K T I V A</b>		
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>151.216.130,50</b>	<b>147.372.407,88</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	9.739,03	18.457,72
1.2.	Sachanlagevermögen	78.440.789,83	74.588.348,52
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	279.637,64	258.915,11
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	33.551.478,08	32.919.387,54
1.2.3.	Grundstücke, Bauten d. Infrastrukturvermögens sonst. Sonderflächen	41.923.489,01	39.747.337,00
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	624.014,49	606.661,59
1.2.5.	Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	152.596,70	157.074,67
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	399.865,45	306.495,31
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	438.196,87	551.945,61
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.071.511,59	40.531,69
1.3.	Finanzanlagevermögen	72.765.601,64	72.765.601,64
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	24.405,11	24.405,11
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	52.187.991,40	52.187.991,40
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	20.553.205,13	20.553.205,13
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>4.247.158,83</b>	<b>4.331.896,72</b>
2.1.	Vorräte	617.465,91	701.344,39
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	617.465,91	701.344,39
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlung auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.471.507,57	1.444.791,70
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistung	903.543,85	738.629,59
2.2.1.1.	Gebühren	72.658,99	104.069,34
2.2.1.2.	Beiträge	994,82	429,22
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-26.274,74	-40.110,41
2.2.1.4.	Steuern	892.855,37	699.972,45
2.2.1.5.	Transferleistungen	66,77	73.200,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	261.143,90	323.147,43
2.2.1.7.	Wertberichtigung auf Steuern, Transferlsg. u. so. öffentl.-rechtl. Ford.	-297.901,26	-422.078,44
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	80.084,93	104.942,19
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	38.991,18	47.057,33
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	43.238,22	61.745,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-2.144,47	-3.860,14
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	487.878,79	601.219,92
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögen	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.158.185,35	2.185.760,63
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.602.131,49</b>	<b>3.708.332,80</b>
	<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>159.065.420,82</b>	<b>155.412.637,40</b>

Bezeichnung		31.12.2016	31.12.2017
		in €	
<b>P A S S I V A</b>			
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>83.896.867,49</b>	<b>86.759.377,85</b>
1.1.	Basis-Reinvermögen	82.093.840,70	82.502.214,73
1.2.	Rücklage aus Überschüssen	2.130.617,72	4.558.944,95
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.130.617,72	4.558.944,95
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	-327.590,93	-301.781,83
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-327.590,93	-301.781,83
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>54.194.756,82</b>	<b>51.033.785,52</b>
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	51.621.016,81	49.334.738,92
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	227.929,55	309.142,28
2.3.	Sonstige Sonderposten	133.538,24	135.413,99
2.4.	Anzahlung auf Sonderposten	2.212.272,22	1.254.490,33
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>1.340.309,93</b>	<b>521.397,51</b>
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	577.931,00	177.063,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	Sonstige Rückstellungen	762.378,93	344.334,51
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>18.109.663,62</b>	<b>15.507.020,84</b>
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichk. aus Kreditaufn. für Investitionen u. -fördermaßnahmen	11.691.874,80	10.832.265,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	5.500.000,00	4.000.000,00
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufn. gleichkommen	46.721,22	25.157,58
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	649.827,14	470.691,81
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	14.006,91	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	207.233,55	178.906,45
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.523.822,96</b>	<b>1.591.055,68</b>
<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>		<b>159.065.420,82</b>	<b>155.412.637,40</b>

aufgestellt:  
Guben, den 09.11.2022

festgestellt:  
Guben, den 29.02.2024



Björn Konetzke  
Kämmerer



Fred Mahro  
Bürgermeister

## Ergebnisrechnung 2017

Kommune 1207116000 Stadt Guben

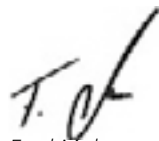
Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2017 - in EUR -				
Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschrie- bener Ansatz des Haushalts- jahres 2017	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fort- geschr. Ansatz/ Ergebnis Haushaltsjahr 2017
	2016	2017	2017	2017
	1	2	3	4
1. Steuern und ähnliche Abgaben	10.787.513,63	9.996.500,00	11.816.316,48	-1.819.816,48
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.872.786,93	18.124.175,13	21.015.364,34	-2.891.189,21
3. Sonstige Transfererträge	16.532,53	13.900,00	14.192,83	-292,83
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.176.416,47	1.118.252,43	1.221.698,32	-103.445,89
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	293.973,43	288.200,00	289.903,21	-1.703,21
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	592.912,87	662.523,52	766.881,48	-124.357,96
7. Sonstige ordentliche Erträge	1.098.914,14	1.843.783,75	1.000.937,29	842.846,46
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.839.050,00	32.047.334,83	36.145.293,95	-4.097.959,12
11. Personalaufwendungen	6.808.848,82	8.163.414,35	6.905.819,34	1.257.595,01
12. Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.560.447,12	7.991.283,09	7.632.950,14	358.332,95
14. Abschreibungen	3.537.173,85	3.140.506,00	3.455.326,55	-314.820,55
15. Transferaufwendungen	13.588.110,76	14.133.013,92	14.122.407,16	10.606,76
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.177.906,18	879.982,48	1.183.815,26	-303.832,78
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.672.486,73	34.308.199,84	33.300.318,45	1.007.881,39
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 J. 17)	2.166.563,27	-2.260.865,01	2.844.975,50	-5.105.840,51
19. Zinsen und sonstige Finanzerträge	35.494,23	50.300,00	29.213,68	21.086,32
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	495.346,81	1.651.830,57	445.861,95	1.205.968,62
21. = Finanzergebnis	-459.852,58	-1.601.530,57	-416.648,27	-1.184.882,30
22. = Ordentliches Ergebnis (18 + 21)	1.706.710,69	-3.862.395,58	2.428.327,23	-6.290.722,81
23. Außerordentliche Erträge	536.208,74	101.500,00	95.204,44	6.295,56
24. Außerordentliche Aufwendungen	302.127,02	16.799,91	69.395,34	-52.595,43
25. = Außerordentliches Ergebnis	234.081,72	84.700,09	25.809,10	58.890,99
26. = Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag (22 + 25)	1.940.792,41	-3.777.695,49	2.454.136,33	-6.231.831,82



## Abnahme der Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Guben sowie der Teil-Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben hat in Ihrer 37. Sitzung am 24. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:  
 „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) den geprüften Jahresabschluss 2018 der Stadt Guben mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk.“

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Teil-Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Guben für das Haushaltsjahr 2018.“  
 Der Jahresabschluss 2018 und seine Anlagen sowie der Teil-Entlastungsbeschluss liegen in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4, Zimmer 211, zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen



Fred Mahro  
Bürgermeister

### Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
		in €	
	<b>AKTIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>147.372.407,88</b>	<b>146.579.446,73</b>
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	18.457,72	16.041,00
1.2.	Sachanlagevermögen	74.588.348,52	73.797.804,09
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	258.915,11	233.661,71
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.919.387,54	32.302.911,34
1.2.3.	Grundstücke, Bauten d. Infrastrukturvermögens sonst. Sonderflächen	39.747.337,00	37.534.515,48
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	606.661,59	589.299,88
1.2.5.	Kunstgegenstände Kulturdenkmäler	157.074,67	150.594,77
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	306.495,31	247.687,92
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	551.945,61	590.354,00
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.531,69	2.148.778,99
1.3.	Finanzanlagevermögen	72.765.601,64	72.765.601,64
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	24.405,11	24.405,11
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	52.187.991,40	52.187.991,40
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	20.553.205,13	20.553.205,13
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>4.331.896,72</b>	<b>5.412.702,02</b>
2.1.	Vorräte	701.344,39	611.676,09
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	701.344,39	611.676,09
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlung auf Vorräte	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.444.791,70	966.761,46
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistung	738.629,59	709.234,17
2.2.1.1.	Gebühren	104.069,34	95.731,77
2.2.1.2.	Beiträge	429,22	6.480,47
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-40.110,41	-48.818,86
2.2.1.4.	Steuern	699.972,45	923.054,38
2.2.1.5.	Transferleistungen	73.200,00	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	323.147,43	406.288,46
2.2.1.7.	Wertberichtigung auf Steuern, Transferlsg. u. so. öffentl.-rechtl. Ford.	-422.078,44	-673.502,05
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	104.942,19	98.317,24
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	47.057,33	95.349,76
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	61.745,00	7.168,40
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-3.860,14	-4.200,92
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	601.219,92	159.210,05
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögen	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.185.760,63	3.834.264,47
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>3.708.332,80</b>	<b>3.809.228,70</b>
	<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>155.412.637,40</b>	<b>155.801.377,45</b>

	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
		in €	
	<b>PASSIVA</b>		
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>86.759.377,85</b>	<b>88.541.874,44</b>
1.1.	Basis-Reinvermögen	82.502.214,73	82.502.214,73
1.2.	Rücklage aus Überschüssen	4.558.944,95	6.230.767,90
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.558.944,95	6.230.767,90
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.3.	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	-301.781,83	-191.108,19
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	-301.781,83	-191.108,19
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>51.033.785,52</b>	<b>49.361.526,77</b>
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	49.334.738,92	46.968.914,40
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	309.142,28	302.329,31
2.3.	Sonstige Sonderposten	135.413,99	134.794,06
2.4.	Anzahlung auf Sonderposten	1.254.490,33	1.955.489,00
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>521.397,51</b>	<b>1.127.371,29</b>
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	177.063,00	791.263,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	Sonstige Rückstellungen	344.334,51	336.108,29
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>15.507.020,84</b>	<b>15.099.106,91</b>
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichk. aus Kreditaufn. für Investitionen u. -fördermaßnahmen	10.832.265,00	9.915.334,92
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	4.000.000,00	4.000.000,00
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufn. gleichkommen	25.157,58	3.593,94
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	470.691,81	981.574,70
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	186,47
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	178.906,45	198.416,88
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.591.055,68</b>	<b>1.671.498,04</b>
	<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>155.412.637,40</b>	<b>155.801.377,45</b>

aufgestellt:  
Guben, den 28.04.2023

festgestellt:  
Guben, den 29.02.2024



Björn Konetzke  
Kämmerer



Fred Mahro  
Bürgermeister

## Ergebnisrechnung 2018

Kommune

Stadt

Guben

Ergebnisrechnung  
Haushaltsjahr 2018  
- in EUR -

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis Haushaltsjahr 2018
		2017	2018	2018	2018
		1	2	3	4
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	11.816.316,48	11.547.100,00	12.100.056,18	-552.956,18
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.015.364,34	18.726.900,00	20.403.125,83	-1.676.225,83
3.	Sonstige Transfererträge	14.192,83	13.900,00	14.553,23	-653,23
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.221.698,32	1.100.300,00	1.218.406,79	-118.106,79
5.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	289.903,21	290.100,00	286.952,29	3.147,71
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	786.881,48	573.200,00	740.085,13	-186.885,13
7.	Sonstige ordentliche Erträge	1.000.937,29	621.800,00	932.126,57	-310.326,57
8.	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.145.293,95	32.873.300,00	35.695.306,02	-2.822.006,02
11.	Personalaufwendungen	6.905.819,34	8.495.500,00	8.212.206,84	283.293,16
12.	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.632.950,14	8.276.150,92	6.663.297,66	1.612.853,26
14.	Abschreibungen	3.455.326,55	3.057.300,00	3.508.182,79	-450.882,79
15.	Transferaufwendungen	14.122.407,16	14.345.820,39	14.193.129,41	152.690,98
16.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.183.815,26	836.261,78	1.173.711,41	-337.449,63
17.	= Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.300.318,45	35.011.033,09	33.750.528,11	1.260.504,98
18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10 J. 17)	2.844.975,50	-2.137.733,09	1.944.777,91	-4.082.511,00
19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	29.213,68	100.300,00	95.644,44	4.655,56
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	445.861,95	450.697,29	368.599,40	82.097,89
21.	= Finanzergebnis	-416.648,27	-350.397,29	-272.954,96	-77.442,33
22.	= Ordentliches Ergebnis (18 + 21)	2.428.327,23	-2.488.130,38	1.671.822,95	-4.159.853,33
23.	Außerordentliche Erträge	95.204,44	631.500,00	301.281,06	330.218,94
24.	Außerordentliche Aufwendungen	69.395,34	40.030,32	190.607,42	-150.577,10
25.	= Außerordentliches Ergebnis	25.809,10	591.469,68	110.673,64	480.796,04
26.	= Gesamtüberschuss/Gesamtfehlbetrag (22 + 25)	2.454.136,33	-1.896.660,70	1.782.496,59	-3.679.157,29

## Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden im Sitzungssaal (R. 236) des Rathauses, Gasstraße 4, statt.

29.05.2024	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
03.06.2024	16:00 Uhr	Hauptausschuss
05.06.2024	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung (in der Alten Färberei)

Wir weisen auf eine begrenzte Platzkapazität hin.

(Stand bei Redaktionsschluss)



### Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: (03561) 6871-0, Fax: (03561) 6871 4917, **Service-Hotline: (03561) 6871-2000**, E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de)

Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

**Der Bereich Meldewesen** im Service-Center der Stadt Guben ist für den Besucherverkehr **nur nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet**. Termine können Sie telefonisch, per E-Mail oder auch online vereinbaren. Alle anderen Bereiche sind weiterhin regulär geöffnet.

**Am 29. Mai 2024 ist das Service-Center ganztägig geschlossen.**

### Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsplatz kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an [musikschule@guben.de](mailto:musikschule@guben.de) oder telefonisch an (03561) 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7, 03172 Guben

[www.musikschuleguben.com](http://www.musikschuleguben.com)

### Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. (03561) 6871 2300, E-Mail: [bibo@guben.de](mailto:bibo@guben.de), [www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek](http://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/stadtbibliothek)

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr, Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

**Angebote:** Internetarbeitsplätze, Gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

### Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, [www.museen-guben.de](http://www.museen-guben.de) E-Mail: [stadt-und-industriemuseum@guben.de](mailto:stadt-und-industriemuseum@guben.de)

November bis März (Winter)

Dienstag - Freitag:	12:00 Uhr - 17:00 Uhr
jeder 2. und 4. Sonntag im Monat:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr
<i>Montag und Samstag geschlossen</i>	

### April bis Oktober (Sommer)

Dienstag - Freitag:	12:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sonntag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

### Heimatmuseum Sprucker Mühle

Mühlenstraße 5. Anfragen bitte über das Stadt- und Industriemuseum.

### Freizeitbad

Kaltenborner Straße 163, Tel.: (03561) 3570, E-Mail: [freizeitbad@guben.de](mailto:freizeitbad@guben.de), [www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtsche-baeder](http://www.guben.de/de/freizeit-tourismus/staedtsche-baeder)

### Öffnungszeiten:

Montag	13:00 Uhr - 15:00 Uhr ab 15:00 Uhr	kein öffentliches Baden Senienschwimmen Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	öffentliches Baden Schulschwimmen
Freitag	09:00 Uhr - 22:00 Uhr	öffentliches Baden
Samstag	11:00 Uhr - 18:00 Uhr ab 10:00 Uhr	öffentliches Baden Babyschwimmen
Sonntag	10:00 Uhr - 18:00 Uhr	öffentliches Baden

### Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. (03561) 559-5107

Dienstag bis Freitag	12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Sonntag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Samstag und an Feiertagen	nach telefonischer Absprache

### Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: (03561) 3867, E-Mail: [ti-guben@t-online.de](mailto:ti-guben@t-online.de), [www.touristinformation-guben.de](http://www.touristinformation-guben.de)

### Öffnungszeiten:

- Mai und September: Montag - Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr
- Juni bis August: Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr, Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr
- **Oktober - April (außer Dezember): Montag - Freitag: 09:00 - 16:00 Uhr**
- Dezember (01.12. - 23.12.): Montag - Freitag: 09:00 - 18:00 Uhr  
Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr

**Folgender Service im Angebot:** Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

## Kulturzentrum Obersprucke

Friedrich-Schiller-Straße 16c, E-Mail: [kanig.m@guben.de](mailto:kanig.m@guben.de), (03561) 6871-1043

Das Kulturzentrum Obersprucke kann privat oder für Vereinszwecke angemietet werden. Modern eingerichtete Räume, eine ausgestattete Küche, ein Barbereich sowie ein Behinderten-WC stehen zur Verfügung.

## Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. (03561) 431665, [www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de), Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

## Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Wir sind in Guben persönlich **jeden Dienstag** von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Familienzentrum Guben, Goethestraße 93 für Sie da. **Wir beraten, unterstützen und begleiten unabhängig sowie kostenlos zu allen Fragen rund um die Pflege.**

Beratungstermine vereinbaren Sie bitte unter: (03562) 986 150-27 oder [forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de](mailto:forst@pflegestuetzpunkte-brandenburg.de)



## Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlich rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17, Telefon: (03561) 6829050, [guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de). Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

## Immanuel Albertinen Diakonie Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen  
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, (03561) 686765

- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe  
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen: Alte Poststr. 15  
Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42  
[www.guben.immanuel.de](http://www.guben.immanuel.de)

## Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: (03561) 548757.

Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.

E-Mail: [kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de](mailto:kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de),

Online-Beratung: [www.caritas.de/onlineberatung](http://www.caritas.de/onlineberatung)



## 20.05.2024 - geschlossen

**23.05.2024**, 14:00 Uhr Besucherversammlung und offener Gruppennachmittag

**27.05.2024**, 10:00 Uhr gemeinsames Frühstück  
13:15 Uhr gemeinsamer Spaziergang

**30.05.2024**, 14:00 Uhr gemeinsames Eisessen

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

## Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naëmi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: (03561) 403219, E-Mail: [beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de](mailto:beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de), kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag - Freitag flexibel nach individueller Absprache. [www.naemi-wilke-stift.de](http://www.naemi-wilke-stift.de)

## Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundesteilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: (03562) 693 53000, [www.bqs-gmbh-doebern.de](http://www.bqs-gmbh-doebern.de)

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

#### Beschluss Nr. 17/24 GV-Sitzung 23.04.2024

**Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern (Bereich „Windpark Schenkendöbern Süd“)**

Die Beschlussvorlage wurde zurück gezogen!

#### Beschluss Nr. 18/24 GV-Sitzung 23.04.2024

**Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark Schenkendöbern Süd“**

Die Beschlussvorlage wurde zurück gezogen!

#### Beschluss Nr. 19/24 GV-Sitzung 23.04.2024

**14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern Bereich „Windpark Sembten-Repowering“ (Namensänderung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)**

1. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Plans „Windpark Sembten-Repowering“ gefasst. Das Verfahren wird zukünftig unter der Bezeichnung „14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern“ weitergeführt.

2. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern sowie die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern sowie Begründung und Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange schriftlich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### Beschluss Nr. 20/24 GV-Sitzung 23.04.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ (Namensänderung, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss)**

1. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 02.08.2022 den Beschluss zur Aufstellung des B-Plan Nr. 30 „Windpark Sembten – Repowering“ gefasst. Das Verfahren wird zukünftig unter der Bezeichnung „B-Plan Nr. 36 „Windpark Sembten – Repowering““ weitergeführt.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 „Windpark Sembten – Repowering“, sowie die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

- Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans sowie Begründung und Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange schriftlich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### Beschluss Nr. 21/24 GV-Sitzung 23.04.2024

##### Entwurfs- und Auslegungsbeschluss 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“

- Der räumliche Geltungsbereich 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern wird angepasst. Teilflächen des Flurstücks 13 in Flur 1 der Gemarkung Sembten werden dem Geltungsbereich hinzugefügt. Das Flurstücks 32 in Flur 1 der Gemarkung Sembten ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches.
- Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern sowie die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern sowie Begründung und Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange schriftlich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### Beschluss Nr. 22/24 GV-Sitzung 23.04.2024

##### Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“

- Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ wird angepasst. Teilflächen des Flurstücks 13 in Flur 1 der Gemarkung Sembten werden dem Geltungsbereich hinzugefügt. Das Flurstücks 32 in Flur 1 der Gemarkung Sembten ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ sowie die Begründung und der Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans sowie Begründung und Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und andere Träger öffentlicher Belange schriftlich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

#### Beschluss Nr. 23/24 GV-Sitzung 23.04.2024

##### Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern gemäß vorliegendem Entwurf.

Der Entwurf ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

#### Beschluss Nr. 24/24 GV-Sitzung 23.04.2024

##### Beschluss über die 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die 5. Änderung der „Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände“ in der vorliegenden Form.

#### Beschluss Nr. 26/24 GV-Sitzung 23.04.2024

##### Aufhebung des Beschlusses Nr. 01/24 vom 09.01.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 01/24 vom 09.01.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern.

#### Beschluss Nr. 27/24 GV-Sitzung 23.04.2024

##### Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern gemäß vorliegendem Entwurf. Dieser ist Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

## Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern zur Aufgabenerfüllung nach dem Brand- und Katastrophenschutzrecht.

### § 2

#### Allgemeines

- Die Gemeinde Schenkendöbern als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern eine Aufwandsentschädigung.
- Mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 3, 4 und 5 sind sämtliche Aufwendungen zur Ausübung des Ehrenamtes abgegolten.
- Diese Satzung regelt nicht den Ersatz von Verdienstaussfall, dieser ist gemäß BbgBKG dem Arbeitgeber zu erstatten.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden in folgender Höhe gezahlt (Funktionsträger / Stellvertreter):
 

a) Wehrführer (Gemeindebrandmeister)	€ 100,00 / 50,00 monatlich
b) Gemeindejugendwart	€ 50,00 / 25,00 monatlich
c) Ortswehrrührer (Ortswehr mit Kfz)	€ 35,00 / 17,50 monatlich
d) Ortswehrrührer, weitere (Mindestsatz)	€ 20,00 / 10,00 monatlich
e) Ausbilder bei Lehrgängen 1 x je Lehrgangstag	€ 5,00 / Unterrichtsstunde € 2,50/Vorbereitungsstunde

2.

In den Beträgen nach Punkt 1. Buchstabe a bis d ist ein Sitzungsgeld in Höhe von € 5,00 für die monatlich stattfindenden Ortswehrrührer-Beratungen enthalten. Bei unentschuldigter bzw. mehr als 3-monatiger Nichtteilnahme wird die Aufwands-

entschädigung um diesen Betrag gekürzt. Die Nachweisführung für die Teilnahme obliegt dem Gemeindebrandmeister.

#### § 4

### Zuschuss Führerscheinerwerb und weitere Spezialisierung

1.

Die Erlangung eines Führerscheins zur Ausübung von Fahrtätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst kann im Bedarfsfall von der Gemeinde Schenkendöbern wie folgt bezuschusst werden:

Führerschein Klasse C, CE, C1 oder C1E	1.000,00 €
Führerschein Klasse BE	250,00 €

2.

Der Erwerb der Berechtigung zum Führen von Motorkettensägen (Module A und B) wird mit 100,00 €, bezuschusst.

Für den Erwerb spezieller, weiterführender Module übernimmt die Gemeinde Schenkendöbern in Ausnahmefällen, bei Vorliegen eines vom Wehrführer zu begründenden Bedarfes, die volle Höhe der Kosten.

Hierfür ist eine gesonderte Planung und Absprache erforderlich.

3.

Voraussetzung einer Bezuschussung nach Nr. 1 und 2 ist die Feststellung der Notwendigkeit des Führerscheinerwerbs bzw. des Erwerbs von Spezialkenntnissen auf Antrag des Ortswehrrührers durch die Wehrführung sowie eine schriftliche Bereitschaftserklärung der bzw. des betreffenden Feuerwehrangehörigen zur aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrtätigkeit für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren.

Als aktive Feuerwehrtätigkeit zählt die Absolvierung von mindestens 40 Ausbildungs- und Einsatzstunden (a 0,45 h) im Kalenderjahr.

Erfolgt dies über einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Jahren nicht oder verlässt die oder der Feuerwehrangehörige die Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern, ohne nachweislich in eine andere Freiwillige Feuerwehr zu wechseln, kann eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen.

Die Höhe der Rückforderung reduziert sich mit jedem Jahr der aktiven Zugehörigkeit um 20 Prozent des Zuschussbetrages.

4.

Auf eine Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch. Deren Bewilligung erfolgt in Abhängigkeit der Haushaltslage der Gemeinde und vorbehaltlich einer beschlossenen und genehmigten Haushaltssatzung.

#### § 5

### Einsatz- und Ausbildungsentschädigung

1. Für die Beteiligung an Einsätzen und an Ausbildungsmaßnahmen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach folgendem Punktesystem:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Teilnahme an Einsätzen (für Einsätze länger als 24 Stunden je angefangene 24 Std.)      | 3 Punkte |
| b) Abgebrochene Einsätze (nach Eintreffen am Ausrückort kein Ausrücken erforderlich)       | 1 Punkt  |
| c) Teilnahme an geplanter Standortausbildung (max. 2 x monatlich, Dauer mind. 2 x 45 min.) | 1 Punkt  |
| d) Teilnahme an Ganztagsausbildungen (ab 6 Std.)   | 2 Punkte |
| e) Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen (z.B. LSTE)   | 8 Punkte |
| f) Leitung von Ausbildungseinheiten der Jugendfeuerwehr*                                   | 1 Punkt  |

\*Bei mehr als 6 Kindern bzw. Jugendlichen pro Ausbilder ist jeweils ein weiterer Ausbilder anspruchsberechtigt.

2. Die Teilnahme an Einsätzen wird nur entgolten, wenn der Feuerwehrangehörige

- innerhalb von 15 min. nach Alarmierung am Standort eingetroffen war, und
- aktiv am Einsatz teilnimmt, und

- über die notwendige Qualifikation verfügt (mind. Grundausbildung), sowie
- im Vorjahr mind. 40 Ausbildungsstunden entsprechend FwDV2 absolviert hat.

3. Punktevergütung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ein Kalenderjahr beträgt:

ab 20 Punkte	€ 20,00
ab 40 Punkte	€ 30,00
ab 60 Punkte	€ 40,00
ab 80 Punkte	€ 50,00

4. Die Nachweisführung nach Punkt 1 Buchstabe a bis e obliegt dem Ortswehrrührer, nach Buchstabe f dem bzw. der Gemeindegewandwart/in.

5. Zur Pflege von Tradition und Kameradschaft sowie zur Würdigung besonderer Anlässe und Leistungen gewährt die Gemeinde Schenkendöbern eine jährliche Zuwendung von 5,00 Euro je Mitglied. Stichtag für die Berechnung ist der 31. Dezember des Vorjahres. Der Betrag wird auf ein vom Ortswehrrührer zu benennendes Konto überwiesen. Dieser entscheidet im Benehmen mit den Führungskräften seiner Ortsfeuerwehr über die Verwendung und ist für den Nachweis gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich.

#### § 6

### Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird quartalsweise auf das benannte Konto der Funktionsinhaber überwiesen.

Die Erstattung nach § 4 wird nach der Vorlage von Belegen und die Aufwandsentschädigung nach § 5 nach Ablauf des Kalenderjahres auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto überwiesen.

#### § 7

### Besondere Bestimmungen

1) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen das Brand- und Katastrophenschutzrecht bzw. die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, gegen das Leitbild der Freiwilligen Feuerwehr Schenkendöbern oder die Feuerwehrdienstvorschriften ist nach der Anhörung des Gemeindebrandmeisters und des Ortswehrrührers der Bürgermeister berechtigt, die Aufwandsentschädigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu kürzen oder niederzuschlagen.

2) Kann der Empfänger der Aufwandsentschädigung nach § 3 Buchstabe a bis d seine Funktion über mehr als 2 Monate nicht wahrnehmen und entsendet keinen kompetenten Vertreter, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für das betreffende Quartal.

3) Kommissarisch eingesetzte Funktionsträger, die noch nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen, erhalten 75 % der in dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigung.

#### § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schenkendöbern vom 25. 04.2018 außer Kraft.

Schenkendöbern, 24.04.2024



Ralph Homeister  
Bürgermeister

## 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 14), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 23.04.2024 folgende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände beschlossen:

### § 1

#### Änderung des § 5 – Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich beim

Gewässerverband Spree - Neiße	
VTG 1 - Siedlungs- und Verkehrsflächen	25,85 € je ha
VTG 2 - Landwirtschaft	12,92 € je ha
VTG 3 - Wald	6,46 € je ha
Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“	
VTG 1 - Siedlungs- und Verkehrsflächen	29,39 € je ha
VTG 2 - Landwirtschaft	14,69 € je ha
VTG 3 - Wald	7,34 € je ha
Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“	
VTG 1 - Siedlungs- und Verkehrsflächen	35,88 € je ha
VTG 2 - Landwirtschaft	17,94 € je ha
VTG 3 - Wald	8,97 € je ha

für die nach § 4 der Satzung ermittelten Grundstücksflächen.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern über die Umlage der Beiträge zur Deckung der Verbandsbeiträge an die Gewässerunterhaltungsverbände tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Schenkendöbern, 23. April 2024

  
Ralph Homeister  
Bürgermeister

Gemeinde Schenkendöbern  
Die Wahlleiterin

## Wahlbekanntmachung für die Wahl

- zum Europäischen Parlament
- zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße
- zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern
- zu den Ortsbeiräten in Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und Sembten
- zum Ortsvorsteher in den Ortsteilen Reicherskreuz und Staakow

am Sonntag, 09. Juni 2024

1. Am 09. Juni 2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahlen dauern von 8:00 – 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.  
Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.  
Für die Gemeinde Schenkendöbern werden zwei **Briefwahlvorstände** berufen. Diese treten zur Ermittlung des jeweiligen Briefwahlergebnisses zur Wahl zum Europäischen Parlament, der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte der Gemeinde Schenkendöbern und der Ortsvorsteher in den Ortsteilen Reicherskreuz und Staakow am **Wahltag um 15:00 Uhr in der Feuerwehr Schenkendöbern, Wilschwitzer Weg 15 und in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Gemeindeallee 45** zusammen.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der/die Wähler/in über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel zur jeweiligen Wahl ausgehändigt, zu der er/sie wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel enthalten die mit Beschluss der zuständigen Wahlausschüsse zugelassenen Wahlvorschläge.  
Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem gesonderten Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine und in dem gesonderten Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster der Stimmzettel aus.
- 4.1 Für die **Wahl zum Europäischen Parlament gilt:**  
Der/die Wähler/in hat **eine Stimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.



Der/die Wähler/in gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

4.2 Für die **Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Gemeindevertretung Schenkendöbern und der Ortsbeiräte gilt:**

- Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße enthält die im Wahlkreis IV zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertreter der Gemeinde Schenkendöbern sowie für die Ortsbeiräte enthält die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jede wahlberechtigte Person kann für die jeweilige Wahl **drei Stimmen** vergeben. Sie kann Ihre drei Kreuze hinter einer Kandidatin/einem Kandidaten setzen. Sie kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!**

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den/die Bewerber/in, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

4.3 Für die **Wahl des Ortsvorstehers gilt:**

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den/die Bewerber/in, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Ist bei der Wahl nur ein/e Bewerber/in zugelassen, ist in einem der beiden Wörter „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Für die **Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlament** gilt:

Wähler/innen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Für die **Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, der Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern** sowie für die **Ortsbeiräte in den Ortsteilen** gilt:

Im Falle verbundener Kreis-, Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsbeiratswahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde

**der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern**

(jeweils) einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung geschehen. Daraufhin werden die zur Briefwahl erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Wahl (der Wahlschein, ein amtlich hergestellter Stimmzettel, ein amtlich hergestellter Stimmzettelumschlag sowie ein amtlich hergestellter Wahlbriefumschlag) entweder an den/die Antragsteller/in versendet oder durch die Kolleginnen des Einwohnermeldeamtes während der allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung zur Abholung vor Ort bereitgehalten.

Der/Die Briefwähler/in hat seine/Ihre Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (jeweils in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den jeweils unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass diese dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Nach Eingang der Wahlbriefe beim Wahlleiter dürfen sie nicht mehr zurückgegeben werden.

8. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Er/Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Er/Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Er/Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Er/Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen [gesondert je Wahl] an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel geschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschriften der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den (jeweiligen) Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Stelle.

9. Der/die Wähler/in kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Für die Wahl der Abgeordneten des 10. Europäischen Parlaments gilt das auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 17.05.2024

gez. Monika Otto  
Wahlleiterin

Gmejna Derbno  
wólbna wjednica

## Wuzwólowańske wózwajenje za wólby

- do Europejskego parlamenta
- do wokrejsnego sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa
- do gmejnskego zastupnistwa gmejny Derbno
- do městnych pširadow we Wótšowašu, Barklawje, Grabkowje, Wjelikich Drjejcach, Góscerazu, Kerkojcach, Krajnej, Łužycy, Lubinku, Pynowje, Derbnje a Semtynje
- městnego zastojarja w Rychartojcach a Stokach

nježelu, dnja 09. junija 2024

1. Dnja 09. junija 2024 budu górejce pomjenjone wólby. Wólby du wót 8.00 do 18.00 góžin.
2. Wólbny teritorij gmejny Derbno jo rozrédowany do 14 powšyknych wólbnych wobceřkow. We wuzwólowańskich powěžeńkach, kenž se do wuzwólwanja wopšawnjomym, nanejpóźdej až do 19. maja 2024 pšípóscelu, stej pódaney wólbny wobceřka a wólbny lokal, w kótarymaž do wuzwólwanja wopšawnjony wuzwólowaš móžo. Zbrašne wuzwólowařki/wuzwólowařje mógu, gaž pšisłušny wólbny lokal brašnym wótpowědny njejo, póžedaš pla wólbneho zastojnstwa pódlóžki listowego wuzwólwanja za wugbaše swójjogo wólbneho pšawa..  
Za gmejnu Derbno se pówołajotej **pšedsedařstwje listowego wuzwólwanja**.  
Toš tej zejžotej se k zwěšćenju danyh wuslědkow listowego wuzwólwanja za wólby do Europejskego parkamenta, gmejnskego zastupnistwa ako teke městnych pširadow gmejny Derbno a městneju zastojarjowu w městnyma želolama Rychartojce a Stoki na **wólbnem dnju zeger 15.00 góžin we wognjowej woborje Derbna, Wólšnicańska drožka 15 a w gmejnskem zastojnstwje Derbna, Gmejnska aleja 45**.
3. Kužda/y do wuzwólwanja wopšawnjona/y móžo jano w tom wólbnem lokalu togo wólbneho wobceřka wuzwólowaš, do kótaregož zapisa wuzwólowařjow jo zapisana/y. Wuzwólowařki/Wuzwólowařje maju wólbnu powěžeńku a swójj personalny wupokaz - bergarje unije plašecy wupokaz identity - abo drogowański pas za wuzwólwanje sobu pšinjasć.  
Na pominanje wólbneho pšedsedařstwa ma se wuzwólowařka/wuzwólowař wó swójj wósobje wupokazaš.

4. Wuzwóluj se z amtski zgótowanymi glosowańskimi lisćikami. Kužda wuzwólowařka/ Kuždy wuzwólowař dostanjo pši zastupjenju do wólbneho lokala glosowański lisćik za wótpowědujuce wuzwólwanje, za kótarež jo do wuzwólwanja wopšawnjona/y do rukowu.

Na glosowańskem lisćiku stoji te z wobzamknjenim pšisłušneho wólbneho wuběrka pšizwólone wólbne naraženja.

Dany glosowański lisćik musy se wót wuzwólowařki/wuzwólowařa we wólbnej kabinje wólbneho lokala abo we wósebnej rumnosći wózbzamjeniš a se tak zložyš, až jeje/jogo wótedaše glosa póznaš njejo. We wólbnej kabinje a tej wósebnej pódlánskej rumnosći njesmějo se fotografěrowaš abo filmowaš.

We wólbnem lokalu wisy pšecej jadnen muster glosowańskich lisćikow.

- 4.1 Za **wólby do Europejskego parlamenta pšaši:**

Kužda/y wuzwólowařka/wuzwólowař ma **jaden glos**.

Na glosowańskem lisćiku stoji pšecej pód pókšacujucym numerom pomjenjenje strony a krotke pomjenjenje respektiwne pomjenjenje howacnego politiskego zjadnošenja a jogo póznawańske słowo ako teke pšecej přédne 10 kandidatow/kandidatkow pšizwólonych wólbnych naraženjow a napšawo wót pomjenjenja wopšawnjonego do wuzwólowańskego naraženja jo krejz za wózbzamjenjenje. Wuzwólowařka/Wuzwólowař wótedajo swójj glos na ten part, až na pšawem boce glosowańskego lisćika z do krejza stajoneju kšicku abo na drugu wašnju jasnje wobzamjenijo, kótaremu wólbnemu naraženju ma pšašiš.

**Pšosym žiwajšo pši wótedašu glosa na to, až se nje-wótedajo wěcej ako jaden glos, howacej jo glosowański lisćik njeplašiw!**

- 4.2 Za **wólby do wokrejsnego sejma Sprjewa-Nysa, do gmejnskego zastupnistwa Derbna a do městnych pširadow pšaši:**

- Na glosowańskem lisćiku za wólby do wokrejsnego sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa stoji te we wólbnem wokrejsu IV pšizwólone wuzwólowańske naraženja.

- Na glosowańskem lisćiku za wólby gmejnskich zastupnikow gmejny Derbno ako teke městnych zastupnistwow stoji te w danem wólbnem teritoriumje pšizwólone na wólbny teritorium se póšěgucy wólbne naraženja.

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjon wósoba móžo za dane wuzwólwanje **tši glose** wótedaš. Wóna móžo swójj tši kšicki slězy jadneje kandidatki / jednogo kandidata sažiš. Wóna móžo je pak teke rozdžěliš, na pšikład slězy tšich kandidatow swójj wólby pšecej jednu kšicku abo slězy jednogo kandidata dvě kšice a slězy dalšnego kandidata jednu kšicku. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba móžo swójj glose daš wšakim kandidatam jednogo wólbneho naraženja, bžez togo, až jo pši tom wězana na řed wólbneho naraženja.

Wóna ma pak teke pšawo, swójj glose kandidatam wšakich wólbnych naraženjow daš.

**Pšosym žiwajšo pši wótedašu glosa na to, až se nje-wótedajo wěcej ako tši glose, howacej jo Waš glosowański lisćik njeplašiw!**

Wózbzamjenješ z nakšickowanim njecwibelnje tu kandidatku/ togo kandidata, kótaremuž čoš Waš glos daš.

Wótedajošo-lic mjenjej ako tši glose, tak su te glose, kenž njejsćo dali, njeplašiw. Stajošolic na pšikład na Waš glosowański lisćik jano jednu kšicku, tak stej dwa glosa njeplašiw.

- 4.3. Za **wuzwólwanje městnego zastojarja pšaši:**

Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba móžo za swójj wólby **jaden glos** daš. Wózbzamjenješ z nakšickowanim njecwibelnje tu kandidatku/togo kandidata, kótaremuž čoš Waš glos daš.

**Pšosym žiwajšo pši wótedašu glosa na to, až se nje-wótedajo wěcej ako jaden glos, howacej jo glosowański lisćik njeplašiw!**

- Jo-lic pši wólbach jano jedna kandidatka/ jaden kandidat pšizwólona/y, tak stajšo do jednogo z teju krejzowu pla slowowu "Jo" abo "Ně" kšicku.
5. Wólbny akt ako teke wólbnemu aktoju se pšizamknjece zwěšćenje wólbnych wuslědkow we wólbnem wobcerku stej zjawnej. Kuždy ma pšistup, tak daloko ako jo to bžez mólenja wólbneho procedere móžne.
  6. **Za wuzwólwanje wótpóslanych do 10. Europejskego parlamenta** pšaši:  
Wuzwólowařki/Wuzwólowařje, kenž maju wuzwólowańske łopjeno, mógu se na wólbach w tom wólbnem teritoriju/ wokrejsu wobželiš, w kótaremž jo se wuzwólowańske łopjeno wustajilo,  
a) pšez wótedaše głosa w kuždyckem wólbnem wobcerku togo wólbneho teritorija/ wokrejsa abo  
b) pšez listowe wuzwólwanje.  
**Za wuzwólwanje do wokrejsnego sejma wokrejsa Sprjewa-Nysa, gmejskego zastupnistwa gmejny Derbno** ako teke **do městnych pširadow w městnych žělach** pšaši:  
W paže zwězanych wólbow do wokrejsnego sejma, gmejskich zastupnistwow a městnych pširadow a wudašim jadnotnych wuzwólowańskich łopjenow, kenž teke pšaše za wuzwólwanje do wokrejsnego sejma, móžo do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kenž ma wuzwólowańske łopjeno se wobželiš pši wólbach, za kótarež pšaši wuzwólowańske łopjeno,  
a) pšez wótedaše głosa w kuždyckem wólbnem wobcerku, kenž słuša do wólbneho wokrejsa za wuzwólwanje zastupnistwa gmejny a do wólbneho wokrejsa za wuzwólwanje do wokrejsnego sejma ako teke, gaž wuzwólowańske łopjeno teke pšaši za wuzwólwanje jadnej městnej pširady, k toš tomu městnemu žěloju słuša, abo  
b) pšez listowe wólby.  
Pši listowem wuzwólwanju za europawólby a za komunalne wólby matej se pšecej wósebnej lista wótpóslaš.  
7. Do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby, kenž njamaju wuzwólowańske łopjeno, mógu swój głos jano w tom za nju pšisłušnem wólbnem lokalu wótedaš.  
Chtož co pšez listowe wólby wuzwólowaš, musy pla pšisłušnego wólbneho zastojnstwa **gmejny Derbno, Gmejska aleja 45 w 03172 Derbno** stajiš (pšeccej) jadro požedanje za wuželenim wuzwólowańskego łopjena. To móžo se gótowaš w casu powšykných wótwórjeńskich góžinow gmejskego zastojnstwa wósobinski abo pisnje z wužywanim pšedšiščanego formulara na slěznem boce wuzwólowańskeje powěžeńki. Na to se pšipóščelu trjebne pódložki za listowe wuzwólwanje danyh wólbow (wuzwólowańske łopjeno, amtski zgótowany głosowański lisćik, amtski zgótowana wobalka za głosowański lisćik ako teke amtski zgótowana wólbna listowa wobalka) póżedarjoce/ póżedarjoju abo laže pla koleginow pšizjawjeńskego amta wobydlarjow w powšykných wótwórjeńskich casach za wótewžeše k dispoziciji.  
Listowa/y wuzwólowařka/wuzwólowař ma swój/e wólbny/e list/y z wótpowědujucymi głosowańskimi lisćikami (pšeccej w zacyknjej wobalce głosowańskego lisćika) a z pšeccej pódpisanim wuzwólowańskim łopjenom tak scasom wótpóslaš na to na wólbnej listowej wobalce pódane městno, až tam nanejpozdžej na wólbnem dnju až do zeger 18:00 góžin dožjo/dojdu. Wólbne listy mógu se teke na tom na wólbnej listowej wobalce pódanem městnje na wólbnem dnju až do 18:00 góžin wótedaš.  
Pó dožjenju wólbnych listow pla wólbneho wjednika njesměju se wěcej slědk daš.
  8. Za wótedaše głosa pšez listowe wólby pšaše slědujuce wustawjenja:  
1. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wobznamjenijo głosowański lisćik wósobinski a za drugih njewidnje.

2. Wóna/Wón scynijo głosowański lisćik za drugih njewidnje do amtskeje wobalki głosowańskego lisćika a zacynijo tu.
3. Wóna/Wón pódpišo z pódašim městna a dnja na wuzwólowańskem łopjenje wušišćane wobwěšćenje městno pšisegi za listowe wuzwólwanje.
4. Wóna/Wón scynijo zacynjonu wobalku głosowańskego lisćika a pódpisane wuzwólowańske łopjeno do amtskeje wólbnej listowej wobalki.
5. Wóna/Wón zacynijo wólbnu listowu wobalku a wótpóščelo tu (za kužde wuzwólwanje wósebnej) pšisłušnemu wólbnemu wjednikoju.

Jo se do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba na głosowańskem lisćiku zapisala, ten abo wobalku głosowańskego lisćika skamsyla, tak se jej na požedanje nowe pódložki listowych wólbow wudaju. Wólbne zastojnstwo wobchowajo stary głosowański lisćik abo wobalku głosowańskego lisćika.

Za wótedaše głosa brašnych wuzwólowařjow pšaši slědujuce: Jo-lic jo dała do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik pšez pomocnu wósobu wózbzamjeniš, toš musy ta z pódpisanim wobwěšćenja městno pšisegi k listowym wólbam wobkšušiš, až jo (dany) głosowański lisćik pó wóli do wuzwólwanja wopšawnjoneje wósoby wózbzamjenila.

Wótewzejo-lic do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wósobinski wuzwólowańske łopjeno a pódložki za listowe wólby pla wólbneho zastojnstwa, tak dostanjo móžnosć, listowe wólby ned na městnje wugbaš. Wólbne zastojnstwo jo za to nastajilo wólbnu kabinu, aby se głosowański lisćik mógał njewidnje za drugih wózbzamjeniš a do wobalki za głosowański lisćik scyniš. Wólbne zastojnstwo pšiwzejo wólbne listy, schowajo je kšuše a pšepódajo je scasom na wólbnem dnju pšisłušnemu městnoju.

9. Kužda/Kuždy wuzwólowařka/wuzwólowař móžo swój wólbne pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaš. Za wuzwólwanje wótpóslanych do 10. Europejskego parlamenta pšaši to teke za do wuzwólwanja wopšawnjonych, kenž su rownocasnje w jadnom drugim cłonkojskem staše Europejskeje unije do wuzwólwanja wopšawnjone (§ 6 wótwstawk 4 kazni wó europawólbach). Chtož njewopšawnjony wuzwólujjo abo howacej k njepšawemu wuslědkoju wólbow dowježo abo wuslědk sfalšujo se wóštřofujo z popajženim až do 5 lět abo z pjenjezneju pokutu; teke wopytanje se wóštřofujo (§ 107a wótwstawk 1 a 3 Pokušeńskich kazniskich knigłow).

Derbno, 17.05.2024

*pódp.*  
*Monika Otto*  
*wólbna wjednica*  
*Die Wahlleiterin*  
*der Gemeinde Schenkendöbern*  
*Gemeindeallee 45*  
*03172 Schenkendöbern*

## Bekanntmachung

### über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl

- der Gemeindevertretung
- der Ortsbeiräte in Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern und Sembten
- der Ortsvorsteher in Reicherskreuz und Staakow

am Sonntag, 09. Juni 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schenkendöbern zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

Dienstag, dem 11. Juni 2024 um 16:00 Uhr

im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern statt. Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Schenkendöbern, den 17.05.2024

gez. *Monika Otto*  
Wahlleiterin

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ in 03172 Schenkendöbern OT Sembten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ gebilligt. Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet in der Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 13 (teilweise) sowie Flurstücke 7, 8 und 32 (jeweils vollständig) entsprechend Übersichtsplan.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwurfsunterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ in 03172 Schenkendöbern OT Sembten, Fassung vom 04. April 2024 in der Zeit

**vom 27.05.2024 bis einschließlich 30.06.2024**

im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern während der folgenden Dienstzeiten:

montags nach Vereinbarung  
dienstags 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
mittwochs nach Vereinbarung

donnerstags 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
freitags nach Vereinbarung

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern unter <https://www.schenkendoeborn.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht zur B-Planentwurf als Teil der Begründung (inkl. Biotoptypenkartierung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
2. folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:
  - a. Gemeinsame Landesplanungsabteilung
  - b. Kreis Spree-Neiße
  - c. Landesamt für Denkmalpflege
  - d. Landesamt für Umwelt
  - e. Landesbetrieb Forst Brandenburg
  - f. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
  - g. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Aus den o.g. Unterlagen gehen umweltbezogene Informationen zu den folgenden Umweltthemen, Schutzgütern und/oder Umweltbelangen hervor:

Schutzgut	Kriterium	Aussage	Quellen
Tiere und biologische Vielfalt	Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Insekten, Säugetiere	bei Umsetzung aller naturschutzrechtlicher Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte lt. § 44 BNatSchG	Umweltbericht
		Forderungen zum Artenschutz	Stellungnahme Kreis Spree-Neiße
Pflanzen und biologische Vielfalt	Biotope im Untersuchungsraum	bei Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten; Umsetzung der Planung resultiert in ökologischer Aufwertung der Fläche	Umweltbericht
	Wald	Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist nicht betroffen	Stellungnahmen Landesbetrieb Forst
Fläche		keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten	Umweltbericht
		Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und Biotope	Stellungnahmen Landkreis und Naturschutzverbände
Boden	Versiegelung, Verschattung	erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Einhaltung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.	Umweltbericht
		Aufwertung des Schutzgutes Boden	Stellungnahme Naturschutzverbände
	Altlasten	keine	Stellungnahme Landkreis
Wasser	Oberflächen- und Grundwasser	bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für Fläche, Boden und Wasser keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht
		Keine Betroffenheit	Stellungnahmen Landkreis und Landesamt für Umwelt

Klima und Lufthygiene	Erhebliche Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen; positiver Effekt auf globales Klima	Umweltbericht
		weiterführende Untersuchungen sind im nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich	Stellungnahme Landesamt für Umwelt
Landschaftsbild	Erhebliche Auswirkungen	keine. Auswirkungen auf Landschaftsbild nur im Nahbereich.	Umweltbericht
Mensch	Licht, Geräusche, Katastrophenschutz, landw. Nutzflächen	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht
		weiterführende Untersuchungen sind im nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich	Stellungnahme Landesamt für Umwelt
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmale und sonstige Sachgüter	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten	Umweltbericht
		keine Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden	Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege
Eingriffsregelung		planbedingte Eingriffe sind vollständig kompensierbar	Umweltbericht
		Forderungen i.V.m. Eingriffsregelung	Stellungnahme Landkreis

**Hinweise:**

Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht berücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

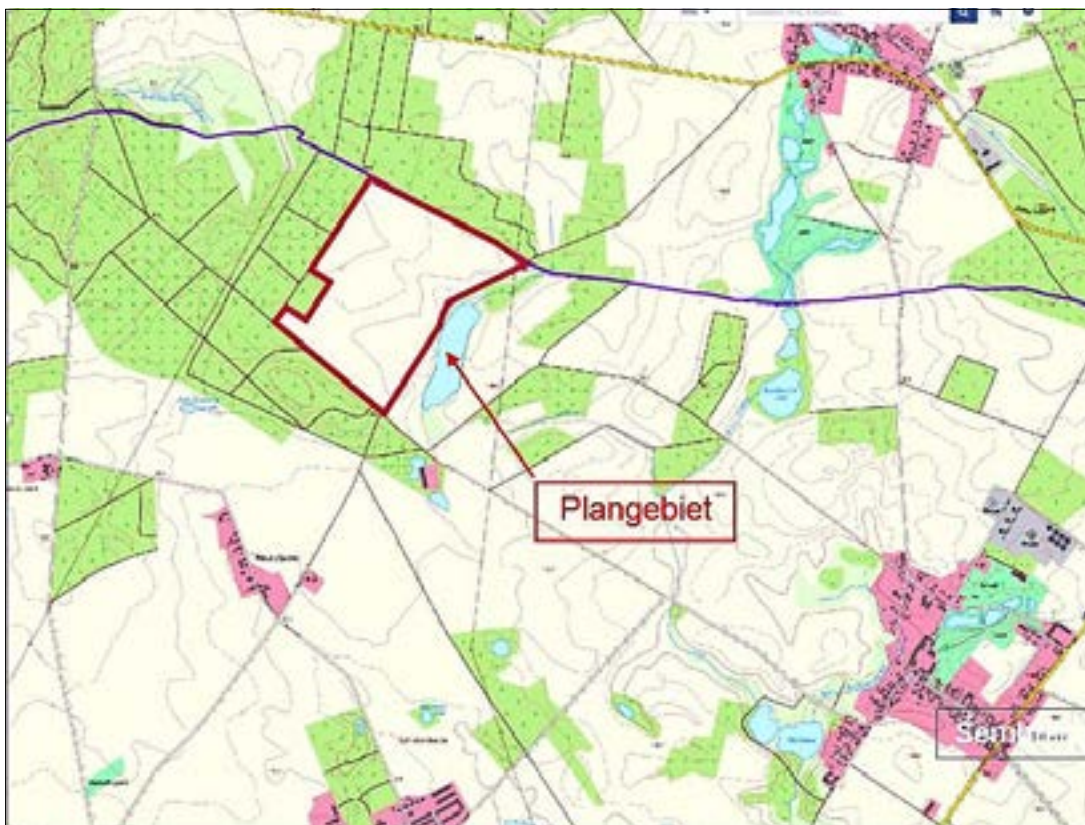
Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schenkendöbern, den 17.05.2024



Ralph Homeister  
Bürgermeister

**Übersichtsplan (ohne Maßstab):**

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern gebilligt. Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Flächen südöstlich der Ortslage Sembten für ein sogenanntes „Repowering“ für die zukünftige Weiternutzung von Windenergieanlagen zu aktivieren und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich, unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen Ausnutzung der Windenergiepotenziale, sicherzustellen. Die Planung bezieht sich auf Flächen der Gemarkung Sembten, Flur 2 unter Einbeziehung folgender Flurstücke (siehe Übersichtsplan)

Gemarkung Sembten, Flur 2

177	253 (tw)	379	479 (tw)
188 (tw)	258	380	494
189	259	381	496
197 (tw)	260	382	498
218	261 (tw)	383	499
219	313	384	500
220	315	385	501
221	316	452	502
222	317	453	503
223	318	454	504
224	319	455	505
225	320	456	506
226	321	457	523
227	322	458	524
228)	323	459	525 (tw)
229	324	460	526 (tw)
230	325	462	558
231 (tw)	326	464	561
245/3	334	466	571

246	337 (tw)	468
247	378	470

tw = teilweise

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwurfsunterlagen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern, Fassung vom 20. März 2024 in der Zeit

#### vom 27.05. 2024 bis einschließlich 30.06.2023

im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern, während der folgenden Dienstzeiten:

montags	nach Vereinbarung
dienstags	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	nach Vereinbarung
donnerstags	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
freitags	nach Vereinbarung

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern unter <https://www.schenkendoebern.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht zur FNP-Änderung als Teil der Begründung
2. folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:
  - a. Gemeinsame Landesplanungsabteilung
  - b. Kreis Spree-Neiße
  - c. Landesamt für Denkmalpflege
  - d. Landesamt für Umwelt
  - e. Landesbetrieb Forst Brandenburg
  - f. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
  - v. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind. Aus den o.g. Unterlagen gehen umweltbezogene Informationen zu den folgenden Umweltthemen, Schutzgütern und/oder Umweltbelangen hervor:

Schutzgut	Aussage	Quellen
Naturschutz und Naturschutzrecht	keine Schutzgebiete im Plangebiet	Umweltbericht
Mensch	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht
	Hinweise zum Immissionsschutz	Stellungnahme Landesamt für Umwelt - Immissionsschutz
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes bekannt	Umweltbericht, Stellungnahmen Denkmalamt des Kreises und Landesamt für Denkmalpflege
Biotope	zwei nach §30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope im Geltungsbereich, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht
Flora und Vegetation	Ackerflächen; randlich Kiefernforste; Böden stark anthropogen überformt	Umweltbericht
Boden und Fläche	Vorbelastung besteht durch die vorhandenen Bestandsanlagen	
Wasser	keine Wasserschutzgebiete; Vorbelastung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln möglich	Umweltbericht
Klima und Luft	keine anderen als ortsübliche Emissionen erwartbar; Luftqualität wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst, keine bedeutsamen Emittenten im UR	Umweltbericht

Landschaftsbild	geringer bis mittlerer landschaftsästhetischen Wert im Plangebiet; Landschaft bereits durch bestehenden Windpark, Ackerflächen sowie Straßen geprägt	Umweltbericht
Fauna	27 Brutvögel durch avifaunistischen Erfassung erfasst, 15 der 19 im Land Brandenburg vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen	Umweltbericht
Biologische Vielfalt	geringe naturschutzfachliche Wertigkeit des betrachteten Gebietes; durch das Vorhaben ist von keiner Änderung auszugehen	Umweltbericht

**Hinweise:**

Stellungnahmen zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht berücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schenkendöbern, den 17.05.2024

  
 Ralph Homeister  
 Bürgermeister

**Übersichtsplan (ohne Maßstab):**



**Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ in 03172 Schenkendöbern OT Sembten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ gebilligt.

Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Flächen südöstlich der Ortslage Sembten für ein sogenanntes „Repowering“ für die zukünftige Weiternutzung von Windenergieanlagen zu aktivieren und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich, unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen Ausnutzung der Windenergiepotenziale, sicherzustellen. Die Planung bezieht sich auf Flächen der Gemarkung Sembten, Flur 2 unter Einbeziehung folgender Flurstücke (siehe Übersichtsplan)

Gemarkung Sembten, Flur 2			
177	253 (tw)	379	479 (tw)
188 (tw)	258	380	494
189	259	381	496
197 (tw)	260	382	498
218	261 (tw)	383	499
219	313	384	500
220	315	385	501

221	316	452	502
222	317	453	503
223	318	454	504
224	319	455	505
225	320	456	506
226	321	457	523
227	322	458	524
228)	323	459	525 (tw)
229	324	460	526 (tw)
230	325	462	558
231 (tw)	326	464	561
245/3	334	466	571
246	337 (tw)	468	
247	378	470	

tw = teilweise

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Windpark Sembten - Repowering“ in 03172 Schenkendöbern OT Sembten, Fassung vom 20. März 2024 in der Zeit

**vom 27.05.2024 bis einschließlich 30.06.2024**

im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, OT Schenkendöbern während der folgenden Dienstzeiten:

montags nach Vereinbarung  
 dienstags 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
 mittwochs nach Vereinbarung  
 donnerstags 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
 freitags nach Vereinbarung  
 bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns  
 Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbe-  
 teiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der  
 Homepage der Gemeinde Schenkendöbern unter  
[https://www.schenkendoeborn.de/index.php/verwaltung-ser-  
 vice/aktuelles/bauleitplanungen](https://www.schenkendoeborn.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen)  
 sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter  
<https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnah-  
 me vor:

1. Umweltbericht zur B-Planentwurf als Teil der Begründung (inkl. Biotoptypenkartierung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
2. Artenschutzfachbeitrag
3. folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:
  - a. Gemeinsame Landesplanungsabteilung
  - b. Kreis Spree-Neiße
  - c. Landesamt für Denkmalpflege
  - d. Landesamt für Umwelt
  - e. Landesbetrieb Forst Brandenburg
  - f. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
  - g. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Aus den o.g. Unterlagen gehen umweltbezogene Informationen zu den folgenden Umweltthemen, Schutzgütern und/oder Umweltbelangen hervor:

Schutzgut	Kriterium	Aussage	Quellen
Mensch	Schall, Schatten, Licht	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht
		keine Einwendungen	Stellungnahme Landesamt für Umwelt - Immissionschutz
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmale und sonstige Sachgüter	keine Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes bekannt	Umweltbericht, Stellungnahmen Denkmalamt des Kreises und Landesamt für Denkmalpflege
Biotope	Flora und Vegetation	zwei nach §30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope im Geltungsbereich, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht, Biotopkartierung
	Wald	Betroffenheit von Wald im Sinne des LwaldG	Stellungnahme Forst
Boden und Fläche	Versiegelung	Untersuchungsbereich eignet sich nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten; unvermeidbare Eingriffe sind ausgleichbar	Umweltbericht, Eingriffsbilanzierung
		keine Einwände	Stellungnahme Bodenschutzbehörde Landkreis
Wasser	Oberflächenwasser, Grundwasser, Trinkwasser	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht
		keine Bedenken	Stellungnahme Wasserbehörde Landkreis
Klima und Luft	Erhebliche Auswirkungen	Beeinträchtigungen über den direkten Eingriffsort hinaus	Umweltbericht
Landschaftsbild	Erhebliche Auswirkungen	keine; geringer bis mittlerer landschaftsästhetischen Wert im Plangebiet; Landschaft bereits durch bestehenden Windpark, Ackerflächen sowie Straßen geprägt	Umweltbericht
Fauna	Avifauna, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse	bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen, wie die Bauzeitenregelung, können Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden	Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag
		Forderungen zum Artenschutz	Stellungnahmen Landesamt für Umwelt – Naturschutz und Landesbüro Naturschutzverbände

**Hinweise:**

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht berücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.



Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schenkendöbern, den 17.05.2024



Ralph Homeister  
Bürgermeister

#### Übersichtsplan (ohne Maßstab):



## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schenkendöbern (Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“) in 03172 Schenkendöbern OT Sembten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2024 den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern (Bereich „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“) gebilligt. Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Gebiet in der Gemarkung Sembten, Flur 1, Flurstück 13 (teilweise) sowie Flurstücke 7, 8 und 32 (jeweils vollständig) entsprechend Übersichtsplan.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Entwurfsunterlagen der FNP-Änderung in Fassung vom 04. April 2024 in der Zeit

**vom 27.05.2024 bis einschließlich 30.06.2024**

im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern während der folgenden Dienstzeiten:

montags	nach Vereinbarung
dienstags	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	nach Vereinbarung
donnerstags	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
freitags	nach Vereinbarung

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schenkendöbern unter <https://www.schenkendoeborn.de/index.php/verwaltung-service/aktuelles/bauleitplanungen> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Es liegen folgende umweltrelevante Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ und zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teil der Begründung (inkl. Biotoptypenkartierung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung)
2. folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:
  - a. Gemeinsame Landesplanungsabteilung
  - b. Kreis Spree-Neiße
  - c. Landesamt für Denkmalpflege
  - d. Landesamt für Umwelt
  - e. Landesbetrieb Forst Brandenburg
  - f. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
  - g. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind. Aus den o.g. Unterlagen gehen umweltbezogene Informationen zu den folgenden Umweltthemen, Schutzgütern und/oder Umweltbelangen hervor:

Schutzgut	Kriterium	Aussage	Quellen
Tiere und biologische Vielfalt	Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Insekten, Säugetiere	bei Umsetzung aller naturschutzrechtlicher Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte lt. §44 BNatSchG	Umweltbericht
		Forderungen zum Artenschutz	Stellungnahme Kreis Spree-Neiße
Pflanzen und biologische Vielfalt	Biotop im Untersuchungsraum	bei Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten; Umsetzung der Planung resultiert in ökologischer Aufwertung der Fläche	Umweltbericht
	Wald	Wald im Sinne des §2 LWaldG ist nicht betroffen	Stellungnahmen Landesbetrieb Forst
Fläche		keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten	Umweltbericht
		Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen und Biotop	Stellungnahmen Landkreis und Naturschutzverbände
Boden	Versiegelung, Verschattung	erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Einhaltung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.	Umweltbericht
		Aufwertung des Schutzgutes Boden	Stellungnahme Naturschutzverbände
	Altlasten	keine	Stellungnahme Landkreis
Wasser	Oberflächen- und Grundwasser	bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen für Fläche, Boden und Wasser keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht
		Keine Betroffenheit	Stellungnahmen Landkreis und Landesamt für Umwelt
Klima und Lufthygiene	Erhebliche Auswirkungen	keine negativen Auswirkungen; positiver Effekt auf globales Klima	Umweltbericht
		weiterführende Untersuchungen sind im nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich	Stellungnahme Landesamt für Umwelt
Landschaftsbild	Erhebliche Auswirkungen	keine. Auswirkungen auf Landschaftsbild nur im Nahbereich.	Umweltbericht
Mensch	Licht, Geräusche, Katastrophenschutz, landw. Nutzflächen	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten	Umweltbericht
		weiterführende Untersuchungen sind im nach aktuellem Kenntnisstand nicht erforderlich	Stellungnahme Landesamt für Umwelt
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- und Bodendenkmale und sonstige Sachgüter	keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten	Umweltbericht
		keine Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden	Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege
Eingriffsregelung		planbedingte Eingriffe sind vollständig kompensierbar	Umweltbericht
		Forderungen i.V.m. Eingriffsregelung	Stellungnahme Landkreis

**Hinweise:**

Stellungnahmen zum Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht berücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

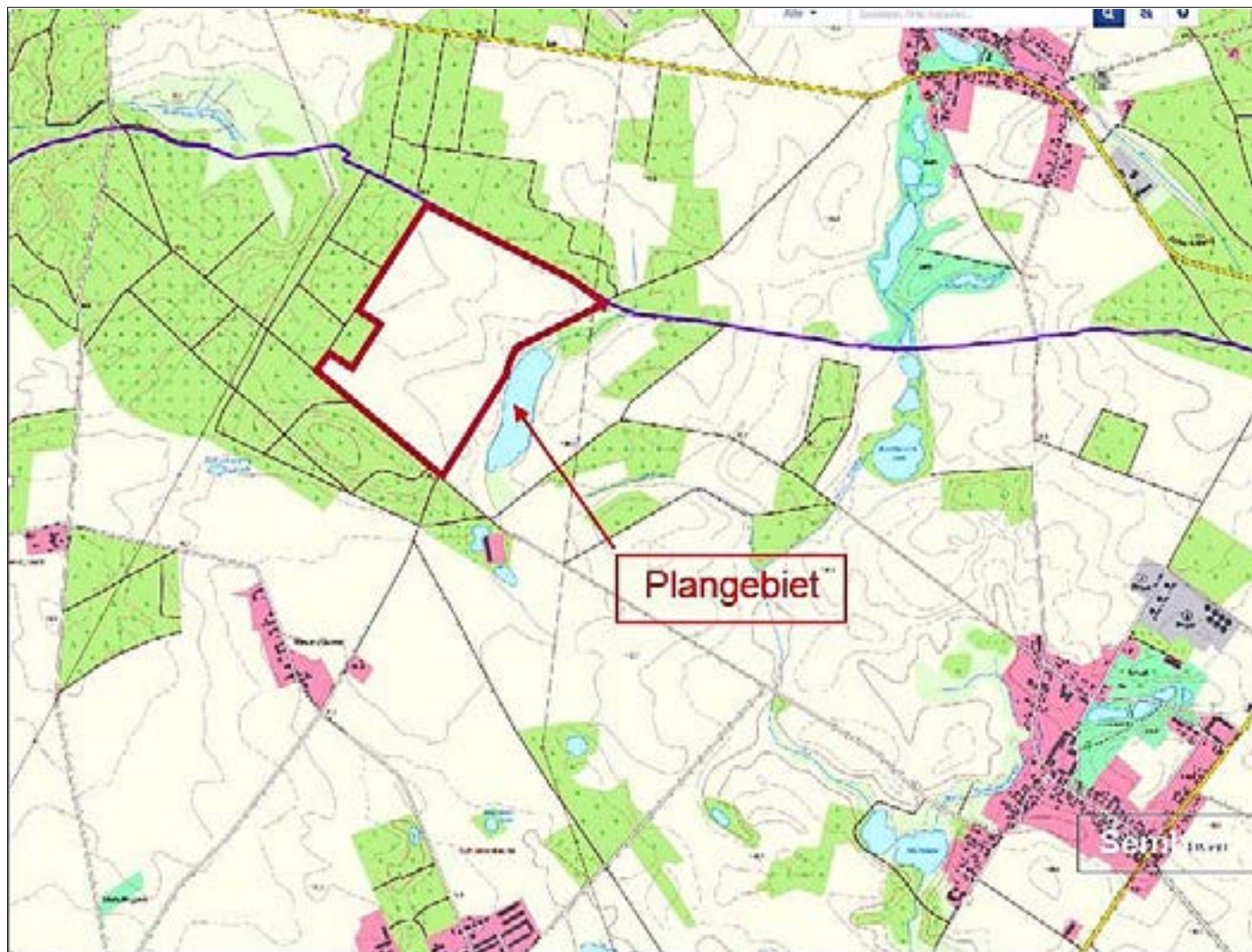
Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schenkendöbern, den 17.05.2024

  
 Ralph Homeister  
 Bürgermeister

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



### **Sitzung der Gemeindevertretung**

04. Juni 2024, 18:00 Uhr, Gemeindevertretersitzung

Sitzungsort: Gemeinde Schenkendöbern

Sitzungssaal

Gemeindeallee 45

03172 Schenkendöbern

(Änderungen vorbehalten)

*Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.*

